



**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Düren**

Ansprechpartner:

**Doris Siehoff
Grüner Weg 5 b
52393 Hürtgenwald
Tel. 02429/1895**

**Alfred Schulte
Ginnizweilerstr. 38
52353 Düren
Tel. 02421/207268**

An den
Kreis Düren
Amt für Bauordnung und
Wohnungswesen
Bismarckstr. 16
52348 Düren

Düren, den 12.08.2008

Betr.: Genehmigungsantrag der Freiherr von Geyr'schen Verwaltung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage mit 160.000 Plätzen für Masthähnchen
Ihr Zeichen: 63/1-7.1-01/08-Rie
Landesbürozeichen: DN 8-07.08/IMS

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der Freiherr von Geyr'schen Verwaltung auf Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage bei Müddersheim gibt der BUND die folgende Stellungnahme ab.

Der Antrag wird abgelehnt.

Für die Ablehnung sind insbesondere die folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Die vorliegenden Antragsunterlagen sind unvollständig.
- Eine Gesundheitsgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden.
- Das Landschaftsbild wird zerstört.
- Die Fauna der offenen Feldflur wird erheblich beeinträchtigt.

Unsere Einwendungen im Einzelnen:

1. Zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung genügt nicht den Mindestanforderungen an eine solche. Denn die vorgelegten Unterlagen sind nicht geeignet eine umfassende Umweltauswirkung des Vorhabens einzuschätzen.

Es fehlen z.B. eine hinreichende Bedarfsanalyse, exakte Aussagen über gesundheitliche Gefahren, eine angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes, eine faunistische Bestandsaufnahme und eine Untersuchung über die Auswirkung der benachbarten Windkraftanlagen auf die Verteilung der Schadstoffe.

2. Zum Bedarf

Der Bedarf ist genauer zu begründen. Der Antragssteller sollte zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z.B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten.

3. Zur Sachkunde des Tierhalters

Der Betriebsleiter muss spezielle Kenntnisse in der Geflügelhaltung nachweisen (s. auch S. 25 Punkt 1 der Anlagen). Der Hinweis in der Anlagen und Betriebsbeschreibung unter Punkt 8 (Anlagen S. 15) genügt nicht. Hier wird zur Sachkunde des Tierhalters lediglich vermerkt: „Der Betriebsleiter ist Landwirt. Sachkunde des Tierhalters ist damit nachgewiesen.“

4. Zu planerischen Vorgaben

Im Regionalplan ist der Bereich als Agrar- und Erholungsbereich dargestellt. Im Landschaftsplan Vettweiß ist für den Bereich „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ angegeben. Die geplante Anlage steht im Widerspruch zu diesen Zielen (s. auch unsere Ausführungen zu 8.).

5. Zu den Schutzgütern Wasser, Boden und Luft

Der Gutachter gibt an (UVU S. 19), „im Bereich tektonischer Störungen und in oberflächennahen Auflockerungszonen besteht jedoch eine mögliche Gefahr des Eindringens von Verschmutzungen infolge erhöhter Gebirgsdurchlässigkeit.“ Es ist darzustellen wie diese Gefahr ausgeschlossen wird. In den Unterlagen ist zu lesen (UVU S. 10), dass der anfallende Mist (mit Jauche) in geschlossenen Behältern gelagert wird und dann auf die betriebseigene Ackerfläche ausgebracht wird. Diese Ackerflächen sind kartenmäßig darzustellen. Woher die Jauche stammt, wird nicht angegeben. In der Anlage S. 15 steht hingegen: „Jauche fällt eigentlich nicht an.“

Wir sehen die Gefahr, dass Nährstoffe incl. der Arznei- und Desinfektionsreststoffe über Drainagen bzw. den Boden in das Grundwasser gelangen oder im Boden angereichert werden. Auch Nitrat und Phosphor-Verbindungen, die meist als Phosphat in erheblicher Menge in der Gülle vorhanden sind, gelangen relativ leicht ins Grundwasser. Diese Befürchtung wurde durch die Darstellung in der UVU nicht ausgeräumt.

In Gebieten mit intensiver Viehhaltung ist der Stickstoffeintrag stark erhöht. Dieser wird für Ökosysteme und Pflanzen als schädigend eingeschätzt (Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung 1995). Da die Mastanlage durch ihren Dauerbetrieb einen kontinuierlichen Ammoniak-Ausstoß produziert, ist mit Schädigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Luft zu rechnen. Für eine Abschätzung der Einträge in die Umgebung ist zu beachten, dass eine Verdünnung des Ammoniak von den Faktoren Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Verwirbelungen und Emissionshöhe abhängen (van der EERDEN et al 1981). Bei der Berechnung der Schadstoffverteilung und des Schadstoffeintrags muss auch der Einfluss der Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Auch da der Standort schon stark vorbelastet ist, sollte weiterer Stickstoff- und Ammoniakausstoß unterbleiben. Es ist nachzuweisen, dass von der geplanten Anlage keine Gefährdung des Grundwassers, des Bodens oder der Luft ausgeht. Anderenfalls ist vom Bau der Anlage abzusehen. Die Einhaltung der Werte ist ständig zu überprüfen, hierzu sind Messstellen einzurichten und behördliche Kontrollen vorzusehen.

6. Zur Prognose und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Auch die Auswirkungen der „Endprodukte der Hähnchenmast“ (UVU S. 19) sind darzustellen.

Es ist nachzuweisen, dass sie sich bei ordnungsgemäßer Entsorgung nicht negativ auf die Umwelt auswirken. Dabei sind auch Vorbelastungen zu betrachten.
In der Tabelle S. 20 werden weder die Auswirkungen von Lärm und Keimen auf die Fauna noch die Auswirkungen der Stickstoff- und Phosphorverbindungen sowie von Arzneistoffen und Desinfektionsmitteln auf Boden und Grundwasser berücksichtigt.

7. Zum Schutzgut Mensch

7.1 Zu Gesundheitsgefahren

Auf ein erhöhtes gesundheitliches Risiko der Anwohner wird in der UVU und zahlreichen Studien hingewiesen. Der Gutachter selbst weist darauf hin, „dass aus Ställen Stoffe emittiert werden, die bei empfindlichen Personen Krankheiten auslösen können“ und dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tierstallemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden kann (UVU S. 24). Dabei handelt es sich insbesondere um Erkrankungen der Atemwege und Allergien.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen, ein offiziell von der Bundesregierung beauftragtes Gremium, hat in seinem Jahresbericht 2005 festgestellt, dass die Gefährdungen der Gesundheit von MitarbeiterInnen und Anwohnern von Massentierhaltungsanlagen durch Keime, Stäube oder Endotoxine bei weitem nicht ausreichend untersucht sind. Ähnlich äußert sich auch der Gutachter: „Es gibt bisher wenige Untersuchungen zur Emission von Endotoxinen.“ (UVU S. 24)

In der Stallluft finden sich neben Ammoniak in erheblichem Umfang Amine, die ebenfalls in die Umgebung emittiert werden und beim Menschen als krebserzeugend eingeschätzt werden. Im Absatz zur Konfliktminderung (S. 16 LBP) wird die Problematik der Abluftreinigung nur sehr kurz dargestellt, das Problem nicht gelöst. Hier erwarten wir zumindest die best mögliche Lösung nach dem neuesten Stand der Technik, auch wenn dadurch der Arbeitsaufwand erhöht wird. Festzustellen ist, dass es derzeit keine Untersuchungen gibt, die eine Unbedenklichkeit der von solchen Anlagen ausgehenden Immissionen sicher nachweisen. Dagegen gibt es zahlreiche Studien, die eine Gesundheitsgefährdung vor allem durch Ammoniak, Kohlendioxid, Stäube, Endotoxine und Keime belegen. Im konkreten Fall sind auch die Verwirbelungen der Luft durch die Windkraftanlagen in die Berechnungen über die Verbreitung des gesundheitsgefährdenden Feinstaubes, der mit Keimen und Arzneimitteln belastet ist, bei der Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen. Solange gesundheitliche Schäden durch den Bau der geplanten Anlage nicht auszuschließen sind, ist nach Ansicht des BUND jeweils vom „worst-case“ auszugehen und das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Demnach ist vom Bau der Anlage abzusehen.

7.2. Geruchsbelästigungen

Geruchsbelästigungen werden nicht nur von den Stallungen, dem Befüllen der LKW mit dem Festmist ausgehen, sondern auch von dem Mistlager und dem auf die Felder aufgetragenen Material.

7.3. Naherholung

Auch wenn schon eine Vorbelastung durch den Windpark und die L 33 gegeben ist, so ist das Gebiet dennoch als Naherholungsgebiet für die Einwohner der umliegenden Orte bedeutsam. Mit dem Bau der Mastställe und der Misthalle würde das Gebiet als Naherholungsraum vollständig entwertet.

8. Zum Landschaftsbild

Durch die vier mächtigen, ortsuntypischen Hallen (Größe der Anlage insgesamt 100 m mal 100 m) mit 10 m hohen Kamintürmen, Gastanks, Mistlager und Verkehrsflächen für Schwerlastverkehr wird das Landschaftsbild vollkommen verändert und letztlich zerstört. Die weiten Sichtbeziehungen

werden stark eingeschränkt. Die Anlage liegt isoliert in der Landschaft, bildet einen Störfaktor und trägt zur Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft bei. Der ländliche Raum würde durch eine solche Anlage, die von uns als industrielle Anlage eingestuft wird, auf unabsehbare Zukunft verunstaltet. Der Bau der Mastanlage führt zwangsläufig zur Entstehung einer eher industriell geprägten Alltagslandschaft, die einmal mit diesem Etikett versehen schutzlos dem Veränderungsdruck ausgeliefert ist (z.B. Erweiterung des Betriebes, Bau weiterer Anlagen). Die Geruchs- und Lärmbelastigungen, die von einer solchen Anlage ausgehen, verstärken diesen Eindruck. Gerade da der Raum durch die Windkraftanlagen schon vorbelastet ist, sind weitere Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Diese erhebliche Beeinträchtigung wird in den Planunterlagen nicht angemessen beschrieben.

Die Bewertung des Landschaftsbildes ist auf den rechtlich definierten Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes abzustellen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sind demnach als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung zu sichern.

Die Mastanlage bewirkt:

- 1) Eine Überformung und Zerstörung der Landschaft insbesondere durch Kulissenwirkung, Einengung der weiten Sichtbeziehungen,
- 2) Einen Verfremdungseffekt der Landschaft durch ortsuntypische Gestaltung (Verwendung ortsuntypischer Formen und Materialien);
- 3) Einen Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft, verbunden mit der Verwendung einheitlicher Bau- und Gestaltungselemente, die keinerlei Bezug auf die regionale und traditionelle Form nehmen.

Die Abpflanzungen rund um den Mastbetrieb ändert daran nichts. Denn sie sind jedenfalls nicht charakteristisch für die offene Bördelandschaft und tragen daher auch nicht zu einer landschaftlichen Verbesserung bei, sondern wirken eher selbst als Fremdkörper im Landschaftsbild und zudem negativ auf die typischen Tierarten der Agrarlandschaft.

9. Zum Schutzgut Flora und Fauna

9.1. Zur ökologischen Bestandsaufnahme

Die ökologische Bestandsaufnahme im vorgelegten LBP beschreibt den Ist-Zustand nur unvollständig. Sie reicht nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. Wichtige Kartierungen fehlen. Diese sind nachzuholen.

Der Gutachter geht in Bezug auf die planungsrelevanten Tierarten nicht von eigenen Untersuchungen aus - diese wurden gar nicht gemacht - sondern zieht sich auf Spekulationen (z.B. „scheint“ nicht präsent zu sein S. 9) und Auskünfte des Gutsverwalters (z.B. S. 9, S. 15 LBP) der Freiherr von Geyr'schen Gutsverwaltung, die als Antragsteller auftritt, zurück. Die Aussagen des Gutsverwalters widersprechen den Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), langjährigen Beobachtungen erfahrener Ornithologen, eigenen Beobachtungen, den laufenden Kartierungen im Rahmen des bundesweiten Kartierungs- und Atlasprojektes ADEBAR sowie Totfunden in unmittelbarer Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet.

Die Größe des Untersuchungsgebietes wird mit 500m um die Anlage angegeben. Es ist aber davon auszugehen, dass sich bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Lärm, Staub, Ammoniak und auch die Kulissenwirkung der Gebäude in einem weiteren Umkreis sowohl auf die Pflanzen- als auch die Tierwelt auswirken. Der Umkreis sollte daher auf 1000 m, in Bezug auf die Wiesenweihe auf 5000m erweitert werden.

Als Zeitpunkt für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen wird der 25. Oktober 2007 (S. 4 und S. 7 LBP) angegeben. Dies ist jahreszeitlich zu spät, da dann viele Pflanzen gar nicht mehr nachweisbar sind und nicht alle streng geschützten oder besonders geschützten Arten erfasst werden können.

Diese Pflanzenarten sind in den folgenden Vegetationsperioden im Zeitraum vom 1.4. bis 30.9. nachzukartieren.

Im Nahbereich der geplanten Anlage befinden sich die Biotope BK 5206-003 und 5206-045 (Biotopkataster NRW). Als Maßnahme zur Erhaltung wird für diese im Biotopkataster „Vermeidung der Eutrophierung“ angegeben. Der Bau der Anlage steht im Widerspruch zu diesen Vorschlägen (s. auch UVU S. 39).

Eine Erfassung planungsrelevanter Tierarten erfolgte überhaupt nicht. Lediglich bei der Begehung zur Erfassung der Biotoptypen wurden auch einige Tierarten zufällig beobachtet. Diese zufälligen Beobachtungen können aber eine Bestandsaufnahme ebenso wenig ersetzen wie die Auskünfte des Gutsverwalters. Dennoch ziehen die Gutachter Schlüsse aus dieser „Erhebung“: „Im Nahbereich der Hähnchenmastanlage wurde keine planungsrelevante Art nachgewiesen.“ (S. 9) Diese Aussage stützt sich auf eine Zufallsfundaufnahme vom 25.10.2007. Diese als Basis zur Bewertung des Standorts zu machen, widerspricht den anerkannten Methodenstandards und ist naturschutzfachlich unzulässig, da sie jeder vernünftigen Datenbasis entbehrt. In der Tat liegen sehr wohl Nachweise planungsrelevanter Arten vor (s.u.).

Eine Feldhamsterkartierung und eine Kartierung der Avifauna unter besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Brutvögel, Nahrungs- und Wintergäste sowie der rastenden Durchzügler im Umkreis von 1000m bzw. 5000m um die geplanten Hähnchenmastställe und die Mistlagerhalle sind unbedingt erforderlich. Diese Bestandserfassungen sind von unabhängigen Gutachtern sach- und fachgerecht nach anerkannten Untersuchungsmethoden vorzunehmen. Die Methode ist zu beschreiben und sollte bei den Brutvögeln nach den aktuell geltenden Mindeststandards erfolgen (DO-G, NWO), Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Um gesicherte Erkenntnisse zu erzielen und um z.B. witterungsbedingte Abweichungen oder jährliche Bestandsschwankungen (z.B. bei Wachtel und Wiesenweihe) auszuschließen, sollte die Kartierung mindestens über zwei Brutperioden erfolgen.

9.2. Zu den geschützten Arten

Wie der Gutachter zutreffend schreibt, sind bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng geschützten Arten und besonders geschützte Arten einschließlich der europäischen Vogelarten gesondert zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden LBP aber nicht geschehen. Systematische Bestandserfassungen fehlen vollständig. Diese sind nachzuholen (s. o.) oder die Planung ist einzustellen.

Es ist Aufgabe des Gutachters im Rahmen der Umweltvorsorge und Vorhabensoptimierung den Artenschutz abzuhandeln. Dazu sind zunächst in einer Vorprüfung die planungsrelevanten Arten auszuwählen. Das sind - in Konkretisierung des europarechtlich maßgeblichen Begriffes „europäischen Vogelarten“ - in erster Linie die streng geschützten Arten, Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Artikel 4 (2) VS-RL sowie bundes- und landesweit gefährdete und zurückgehende Arten. Landesweit ungefährdete Arten sollten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie im betroffenen Naturraum (hier Kölner Bucht) gefährdet sind.

Nach der Bestandserfassung ist für jede planungsrelevante Art im Einzelnen zu prüfen, ob diese erheblich gestört wird oder Beschädigungen oder Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten können.

Falls erhebliche Störungen oder Schädigungen nicht ausgeschlossen werden können, besteht die Möglichkeit eine Befreiung nach § 62 BNatSchG einzuholen. Hierfür müssen die spezifischen Ausnahmetatbestände erfüllt sein. In Bezug auf Art. 9 und 13 der VS-RL bedeutet dies:

- es darf nachweislich keine alternativen Lösungen geben,
- es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- die betroffene Population muss in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Der BUND erkennt für das geplante Vorhaben kein öffentliches Interesse. Die wirtschaftlichen Vorteile für den Antragsteller können nicht als öffentliches Interesse gewertet werden.

Der Gutachter beantwortet die Frage nach dem Vorkommen geschützter Arten wie folgt (S. 15 LBP): „Neben allgemein häufigen Arten ist die (temporäre) Präsenz der nachstehenden Arten nicht auszuschließen. Daten hierzu liegen nicht vor.

Feldhamster: lt. Auskunft nicht präsent

Graumammer lt. Auskunft nicht präsent

Rebhuhn: präsent

Wachtel: lt. Auskunft nicht präsent

Wiesenweihe: lt. Auskunft nicht präsent“

Die Auskunft erhielt der Gutachter vom Gutsverwalter der Geyrschen Gutsverwaltung, die als Antragsteller auftritt. Aufgrund der mangelhaften Erfassung bzw. Recherche kommt der Gutachter konsequenterweise zu dem folgenden Schluss (S. 15 LBP): „Nachhaltig negative Effekte auf streng geschützte Arten sind bei dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.“

Dies ist eine eklatante Fehleinschätzung. Der Gutachter ignoriert damit den tatsächlichen Kenntnisstand von 2007 zu Vorkommen streng geschützter Arten und Arten der Vogelschutz-RL, die u. A. dem LANUV seit Anfang der 1990er Jahre bekannt sind und zuletzt 2007 aktualisiert wurden. Diese Information hätte sehr einfach beim LANUV und der Biologischen Station im Kreis Düren abgefragt werden können. Eine solche Anfrage hat es aber offensichtlich nicht gegeben.

Aktuelle Informationen über Bruten der Wiesenweihen hätten sogar der Tagespresse entnommen werden können. Diese werden seit Jahren von ehrenamtlich tätigen Ornithologen erfasst.

Die Verwirklichung des beantragten Vorhabens führt möglicherweise zu Biodiversitätsschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes. Solche Schäden sind insbesondere bei einer Betroffenheit von Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (hier Goldregenpfeifer, Korn- und Wiesenweihe, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan) und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (hier Feldhamster) zu erwarten. Arten dieser Anhänge zählen somit zu den für das Vorhaben entscheidungserheblichen Arten. Von der Haftung für Schäden am Erhaltungszustand dieser Arten sind Betreiber und beteiligte Behörden nur befreit, sofern die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten im Zulassungsverfahren abgeschätzt und bewältigt worden sind. Von einer solchen Umweltfolgenabschätzung und -bewältigung kann im vorliegenden Fall bereits wegen der unzureichenden Ermittlung der Vorkommen dieser Arten keine Rede sein. Insofern empfehlen wir dem Auftraggeber im eigenen Interesse, diese Defizite umgehend zu beheben.

Auf S. 8 des LBP wird angegeben, dass die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) bei der Bezirksregierung Köln es für ausreichend hielt, die planungsrelevanten Arten des Messtischblatts (MTB) Vettweiß (5205) qualitativ auf ihre Planungsrelevanz hin zu besprechen. Da sich der geplante Standort nicht im Bereich des Messtischblatts Vettweiß, sondern im MTB Erp (5206) befindet, ist zu hinterfragen, ob es zu diesem Standort überhaupt einen Scopingtermin gegeben hat oder ob sich dieser auf einen zunächst geplanten Standort an anderer Stelle im Bereich des MTB Vettweiß bezogen hat. Dann müsste ein Scoping-Termin für den neuen Standort einberufen werden. Auf jeden Fall sind die planungsrelevanten Arten des MTB 5206 (Erp) und die des benachbarten Messtischblatts 5205 (Vettweiß) im erweiterten Untersuchungsgebiet zu kartieren und zu behandeln.

Im LBP S. 9 wird die Präsenz des Feldhamsters für möglich gehalten. Da es sich hierbei um eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-RL handelt und in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Standort Vorkommen nachgewiesen sind, ist von einem unabhängigen, sach- und fachkundigem Gutachter eine Kartierung dieser Art vorzunehmen.

Aufgrund der Angaben im Fundortkataster des LANUV, der aktuellen Kartierungen für den neuen Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR), der landesweiten Grauammerkartierung von 2007, von Beobachtungen erfahrener Ornithologen (z.B. M. Kuhn), der Biologischen Station Düren, des Komitees gegen den Vogelmord sowie eigener Beobachtungen und von Totfunden sind folgende planungsrelevante Vogelarten zu untersuchen:

- Brutvögel: Baumfalke, Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Turteltaube, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe;
- Nahrungsgäste: Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalben, Roter Milan, Schleiereule, Schwarzer Milan, Sperber, Sturmmöwe, Turmfalke, Wiesenweihe;
- Wintergäste: Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Merlin und Raufussbussard, Sumpfohreule, Wanderfalke;
- Rastende Durchzügler: Brachpieper, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Steinschmätzer.

Von diesen Arten sind aktuelle Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt.

- Hierbei handelt es sich um folgende streng geschützte Vogelarten: Baumfalke, Brachpieper, Grauammer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Habicht, Kiebitz, Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Rohrweihe, Roter Milan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Sumpfohreule, Turmfalke, Waldohreule und Wiesenweihe,
- darunter folgende Arten des Anhang I der VS-RL: Brachpieper, Goldregenpfeifer, Korn- und Wiesenweihe, Merlin, Rohrweihe, Roter und Schwarzer Milan,
- oder um besonders geschützte Arten, die bundes- und landesweit stark zurückgehen: Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Graureiher, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Steinschmätzer, Turteltaube, Wachtel, Wiesenschafstelze und Wiesenpieper.

Diese Arten können durch das Vorhaben gestört, geschädigt bzw. ihre Lebensräume (Brutplätze und Brutreviere sowie Nahrungshabitate) zerstört werden.

Der BUND hält Störungen, Beeinträchtigungen von Individuen und populationsrelevante Beeinträchtigungen im Sinne der VS-RL sowie nicht ersetzbare Lebensraumverluste bei den Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze und Wiesenweihe für gegeben. Eine mögliche Ansiedlung der Kornweihe würde bei Realisierung der Planung verhindert. Damit verstößt die Planung gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes, insbes. Art. 5 bis 9 und 13 VS-RL.

Zu Grauammer und Wiesenweihe

Als Planungshindernis, das der Genehmigung strikt entgegensteht, wertet der BUND insbesondere die Bedeutung des Gebietes für Wiesenweihe und Grauammer.

Aus Gründen des Grauammerschutzes ist die Anlage an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig. Eine Beeinträchtigung der Brutreviere und Nahrungshabitate durch den Bau der geplanten Hähnchenmastanlage ist nicht zulässig, da sonst der ohnehin schon ungünstige Erhaltungszustand der Population weiter verschlechtert werden könnte.

Diese Vogelart ist sowohl im Fundortkataster des LANUV (früher LÖBF) für 1991 und 2000 als auch in der landesweiten Grauammerkartierung im Auftrag des LANUV von 2007 mit jeweils mehreren Brutpaaren im Nahbereich der geplanten Anlage nachgewiesen. Bei der landesweiten Kartierung wurde in ganz NRW nur noch ein Restbestand von 250 Brutpaaren festgestellt (LANUV

mdl. Mitt. 23.07.2008). Davon brüten 98% in der Kölner Bucht. Aktuelle Kartierungen gehen für das MTB Erp von 30-40, maximal 50 BP aus (M. Kuhn mdl. 27.07.2008). Die Kreise Düren, Euskirchen und der Rhein-Erft-Kreis haben eine ganz besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art in NRW. Wegen der geringen Stärke des gesamten Bestandes ist im Falle der Grauammer jedes Brutpaar populationsrelevant (LANUV mdl. Mitt. 23.7.2008), ja sogar die Fitness jedes Individuums ist entscheidend.

Die Wiesenweihe hat in den vergangenen Jahren, seit 2003 bis heute, mit bis zu drei Brutpaaren gleichzeitig in der Nähe des geplanten Standorts gebrütet (Biologische Station Düren, Komitee gegen den Vogelmord). Dies ist einmalig im Rheinland. Nach Aussage des LANUV fanden nach den dort vorliegenden Informationen im Rheinland 2007 vier Bruten und 2008 mind. eine Brut statt. Das heißt, hier brütete 2008 das einzige Brutpaar der Wiesenweihe im Rheinland. Es muss also alles getan werden, um jede auch nur denkbare Störung fernzuhalten. Das Plangebiet liegt im Brutrevier der Wiesenweihe, denn diese sucht zur erfolgreichen Jungenaufzucht ein Gebiet von 5 km Radius um den Brutplatz nach Beute ab. Die Brutplätze wechseln in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Jahr zu Jahr. Die gesamte Feldflur süd-östlich von Poll, östlich vom Großen Busch und Disternich, nördlich vom Marienholz bis in den Bereich östlich von Weiler in der Ebene ist als mögliches Brutgebiet der Wiesenweihe einzustufen und muss zum Schutz dieser Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie, von jeglicher Verschlechterung frei gehalten werden. Das geplante Vorhaben an dieser Stelle macht möglicherweise die langjährigen Bemühungen der Biologischen Stationen und der Kreise zum Schutz der Wiesenweihe zunichte. Der Bau und Betrieb der Hähnchenmastanlage kann den schon heute ungünstigen Erhaltungszustand der Population noch weiter verschlechtern. Auch hier gilt: Wegen der geringen Stärke des gesamten Bestandes ist jedes Brutpaar populationsrelevant ja sogar die Fitness jedes Individuums entscheidend. Zur Bedeutung des schon vorab ungünstigen Erhaltungszustandes wird auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH (insb. Komm ./, Finnland „Wölfe“) hingewiesen. Demnach sind weitere Beeinträchtigungen einer europarechtlich geschützten Art nur zulässig, wenn der günstige Erhaltungszustand vorab erreicht und auch nach der Beeinträchtigung weiter gesichert ist. Ist der Zustand bereits vor der beabsichtigten Beeinträchtigung ungünstig, so ist eine solche Beeinträchtigungen nicht mit dem Europarecht zu vereinbaren, selbst wenn Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen und keine bessere Alternative vorliegt.

9.3. Zur Bedeutung der Börde für Offenlandarten

Die landschaftsökologische Bewertung verkennt völlig den Wert der Landschaft für Greifvögel und die inzwischen hochgradig gefährdeten Offenlandarten. Besonders die Vögel der offenen Feldflur gehen in ihrem Bestand rapide zurück. Diese gelten derzeit „als die am stärksten im Bestand gefährdeten Vogelarten in Mitteleuropa“ (Charadrius 40, S.57). Der Kreis Düren hat für die Erhaltung dieser Arten eine besondere Verantwortung. Die offenen landwirtschaftlich genutzten Biotoptypen werden in ihrer Bedeutung für den Artenschutz im LBP unterbewertet. Sie sind aber für das Überleben von z.B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Wachtel, Wiesenweihe lebenswichtig, was nicht heißen soll, dass intensiv genutzte Äcker optimal sind. Eine extensivere Nutzung und die Erhöhung der Saumstrukturen sind anzustreben und entsprechen dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes in diesem Bereich.

Neben ihrer hohen Bedeutung als Brutgebiet für Offenlandarten hat die Börde eine immense Bedeutung für rastende Durchzügler, die sich besonders im Herbst längere Zeit, z. T. wochenlang zum Nahrungserwerb auf den Äckern aufhalten. Für die Zülpicher Börde bei Erp liegen z. B. Tagesmaxima von 25 Rohrweihen, 28 Grauammern und 6-8000 Kiebitzen vor (M. Kuhn mdl., Charadrius 43, Heft 2-3, 2007, S. 119-121).

Es ist nicht zu verkennen, dass der Standort durch die Windkraftanlagen schon vorbelastet ist. Dies gilt für das Landschaftsbild und für die Ausstattung des Lebensraumes für die Vogelwelt. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass weitere Störungen hinzunehmen sind, sondern genau im Gegenteil: Sie sind zu vermeiden. Eine erhebliche Einengung des Lebensraumes der Offenlandarten ergibt sich alleine schon durch die Kulissenwirkung, die von den mächtigen Hallen ausgeht. Diese Verengung der offenen Agrarlandschaft kann auch dazu führen, dass der Raum von Tieren der offenen Landschaft gemieden wird (Kulissenwirkung).

10. Zu Ausgleichsmaßnahmen

Ungeachtet der Tatsache, dass wir den Bau der geplanten Anlage ablehnen, nehmen wir abschließend zu den beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen kurz Stellung.

Ein Methodenstandard aus dem Jahr 1991 zur Bewertung der ökologischen Funktion von Biotopen und der daraus abgeleitete Ausgleich, wie er vom Gutachter angewandt wird (S. 11: "nach LUDWIG 1991) ist im Sinne der heutigen Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nicht mehr akzeptabel. Nach heutigem Stand sind die konkreten Anforderungen der relevanten Arten an den Lebensraum das Leitbild für die Bewertung und ggf. Umsetzung von Planungen und dem dann notwendigen Ausgleich. Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Steigerung des ökologischen Wertes einer Fläche, um anderenorts eintretende Beeinträchtigungen dieses Wertes zu kompensieren. Dabei kommt der Funktionsbezogenheit besondere Bedeutung zu. Die im Vorfeld getroffene Vereinbarung des Antragstellers mit der Unteren Landschaftsbehörde, auf eine Bewertung der Biotopfunktion und sonstiger Landschaftspotenziale zu verzichten (S. 13 LBP), ist nicht akzeptabel.

Da unter anderem Greifvögel und Eulen infolge Verlust von Nahrungshabitaten und die Vögel der offenen Feldflur durch Verlust ihrer Brutreviere und Nahrungshabitate von der Planung betroffen sind, sind Ausgleichsmaßnahmen – wenn das Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig wäre - so zu gestalten, dass für diese Ersatzlebensräume geschaffen werden. Das ist bei den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht der Fall. Sie sind eher kontraproduktiv und werden daher abgelehnt. Eine Bepflanzung des Tongrubenrandes (K 7) und des Feldgehölzes (K 8) würde wertvolle Saumbiotope, Nahrungsreviere für Eulen und Greifvögel sowie Brutgebiete für Arten des Offen- und Ödlandes zerstören.

Die anderen Maßnahmen dienen lediglich der Eingrünung der landschaftsunverträglichen Anlage und haben daher keinerlei Ausgleichsfunktion für die betroffenen Offenlandarten. Im Übrigen ist fraglich, ob die gesetzten Pflanzen die Ammoniakauskämmung überleben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage: Karte Brutplätze der Wiesenweihe 2007 und 2008
Karte Fundortkataster LANUV

Kopie an das Landesbüro